

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 90 5020/1-I/5/80

Verfügungen über bewegliches
Bundesvermögen im Zeitabschnitt
4. Viertel 1978 bis 4. Viertel 1979.

Himmelfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl.
Durchwahl

Sachbearbeiter:

1980 -04- 03

An den
Herrn Präsidenten des
Nationalrates
Parlament
W i e n

Lt. Art. XII BFG 1978 und 1979 hat der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat über die genehmigten Verfügungen über Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens, deren Verkehrswerte im Einzelfall die normierte Wertgrenze übersteigt, jährlich zu berichten.

Ich beehre mich daher mitzuteilen, daß im Zeitabschnitt 4. Viertel 1978 bis einschließlich 4. Viertel 1979 nachstehend angeführte Verfügungen getroffen wurden, die - entsprechend der bisherigen Vorgangsweise - in einem einzigen Bericht zusammengefaßt werden:

Im Jahre 1978:

- 1.) Veräußerung von 17 Stück Panzertürmen der Type FL 12 OS II im Tauschwege an die Fa. Steyr-Daimler Puch AG.

Verrechnungssatz: 1/40108/4680-103

Verfügungsbetrag: S 83 300 000

Wert des einzelnen Bestandteiles S 4 900 000

Das Material wurde von der Fa. Steyr-Daimler Puch AG äußerst kurzfristig benötigt, um einen Großexport von Pz.Jg. "K" annehmen und durchführen zu können.

./.

-2-

Im Jahre 1970:

2.) Für die der Fa. "MERINO" Pelzveredelungs- und Konfektionsfabrik Ditrich & Co., Feldbach, zur Errichtung eines Gebäudes für die Naßwerkstätte und der maschinellen Erneuerung der Gerberei in den Jahren 1970 - 1972 gewährten Kredite wurde vom Bund die Nachbürgschaft für die vom Entwicklungs- und Erneuerungsfonds Ges.m.b.H., Wien, übernommene Vorbürgschaft übernommen.

Im Zuge des Ende 1974 eröffneten Ausgleichsverfahrens wurde die Haftung des Bundes in Anspruch genommen und insges. Zahlungen in Höhe von S 5 388 288 34 geleistet. Hievon wurden dem Bund aus der übernommenen Schadloshaltungserklärung einer Kreditunternehmung S 632 731 72 refundiert und die Firma MERINO hat sich im Zuge der Neuregelung der Kreditverhältnisse verpflichtet, einen Betrag von S 1 170 076 87 dem Bund ratenweise abzustatten. Auf den Rest der Regreßforderung in Höhe von S 3 585 479 75 hat der Bundesminister für Finanzen auf Grund der Ermächtigung gemäß Art. XII Abs. 6 Ziff. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1976, BGBl. Nr. 1, verzichtet. Der Verzicht wurde jedoch an insges. sieben Bedingungen geknüpft, um zu gewährleisten, daß der Betrieb weitergeführt und die Arbeitsplätze gesichert werden konnten. Mehrmaliger Wechsel der neuen Gesellschafter machte Modifizierungen der gestellten Bedingungen erforderlich, um den Fortbestand des Unternehmens zu ermöglichen. Erst durch die Übernahme der Firma MERINO durch eine belgische Firmengruppe wurden sämtliche Bedingungen erfüllt, sodaß der Forderungsverzicht nunmehr rechtsgültig geworden ist.

1980 03 21

Der Bundesminister:

Dr. Androsch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

